

# BEKANNTMACHUNG

## Vollzug der Wassergesetze

### Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Aschach-Ost über ein Regenrückhaltebecken in den Brüllbach durch die Gemeinde Freudenberg

Die Gemeinde Freudenberg hat beim Landratsamt Amberg-Sulzbach für folgendes Vorhaben die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt:

Die Gemeinde Freudenberg plant die Erschließung des Baugebiets Aschach Ost. Das Baugebiet wird im Trennsystem entwässert. Das anfallende Schmutzwasser wird der Kläranlage Freudenberg zugeleitet. Das Regenwasser von den Straßen- und Dachflächen wird gesondert in einem Regenwasserkanal gesammelt und über ein Regenrückhaltebecken gedrosselt in eine Rohrleitung in Richtung Brüllbach abgeleitet. Zudem wird auch der angrenzende Hangeinzug dieser Leitung zugeführt. Am Auslauf der Rohrleitung befindet sich ein Tosbecken. Von dort wird das Niederschlagswasser in den Brüllbach auf der Fl.Nr. 648, Gem. Aschach eingeleitet.

Im weiteren Verlauf mündet der Brüllbach in den Krumbach.

Einzelheiten sind aus den beiliegenden Plänen ersichtlich.

Das Vorhaben und die Auslegung der Pläne wird mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht:

1. Die Pläne, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 09 Juli 2018 bis zum 14. August 2018 im Gemeindezentrum Freudenberg, Hammermühle 1, 92272 Freudenberg, Zimmer-Nr. 9, während der Dienststunden zur Einsicht aus;

Zusätzlich wird das Vorhaben auch im Internet bekanntgemacht. Die Bekanntmachung und die dazugehörigen Planunterlagen sind auf der Internetseite der Gemeinde Freudenberg unter folgender Internetadresse <http://www.gemeinde-freudenberg.de> einzusehen.

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Freudenberg oder beim Landratsamt Amberg-Sulzbach etwaige Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten beim Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden;
4. mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.;

5. wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können bzw. kann
- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
  - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Freudenberg, den 27.06.2018  
Gemeinde Freudenberg



Alwin Märkl  
1. Bürgermeister

ausgehängt am:
abgenommen am: